

S A T Z U N G

der Siedlergemeinschaft Jägerspfad Eschweiler e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Siedlergemeinschaft Jägerspfad Eschweiler e.V.“. Er wird im folgenden Text „Siedlergemeinschaft“ genannt.
2. Die Siedlergemeinschaft wurde im Jahre 1939 als nicht eingetragener Verein gegründet und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Die Siedlergemeinschaft ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Die Siedlergemeinschaft ist Mitglied im Deutschen Siedlerbund, Siedlerbund Rheinland e.V.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, in dem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedanken der Selbsthilfe, insbesondere, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - b) die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
 - c) das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - d) eine auf das Wohnungseigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - e) die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege der Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - f) die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;
 - g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;
 - h) die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
2. Daneben fördert die Siedlergemeinschaft die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend insbesondere auf den Gebieten der
- Freizeitgestaltung und Erholung
 - körperlichen Ertüchtigung
 - eigenen kulturellen Betätigung (Tanz, Theater, Musik).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohnungseigentum Interessierte erlangen sowie alle natürlichen Personen, die die Ziele und Aufgaben des DSB durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Die fördernde Mitgliedschaft können juristische Personen und Organisationen erwerben, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft. Wird über den Aufnahmeantrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Antrages entschieden, so gilt der Bewerber als aufgenommen.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Beschwerde des abgelehnten Antragstellers der Vorstand der zuständigen Kreisgruppe. Gegen dessen Entscheidung stehen dem abgelehnten Antragsteller wie dem Vorstand die Berufung an den Vorstand des SB Rheinland e.V. zu, der in jedem Fall endgültig entscheidet. Beschwerde und Berufung sind innerhalb einer Frist von vier Wochen einzubringen.
4. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt ebenfalls durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrechte haben nur ordentliche Mitglieder. Soweit nicht beide Partner Mitglied der Siedlergemeinschaft sind, kann je Siedlerstelle nur eine Stimme abgegeben werden. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
3. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Bestrebungen der Siedlergemeinschaft zu fördern;
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten;
 - d) die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Organen laufend über seine Tätigkeit zu berichten.
5. Jede Tätigkeit in der Siedlergemeinschaft ist ehrenamtlich. Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (vgl. jedoch § 4 Abs. 5), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorsitzenden der Siedlergemeinschaft schriftlich mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt kann frühestens nach Ablauf einer 12 Monate dauernden Mitgliedschaft erfolgen. Sammelaustritte sind unwirksam.
2. Ein Ausschluss soll nur aus einem wichtigen Grund und nur dann erfolgen, wenn diese Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Siedlergemeinschaft liegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
 - a) mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse der Siedlergemeinschaft oder ihrer Untergliederungen obliegen;
 - c) durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Siedlergemeinschaft oder ihrer Untergliederungen oder des Siedlerbundes Rheinland e.V., seiner Untergliederungen oder des Deutschen Siedlerbundes schädigt.

3. Der Ausschluss wird bei ordentlichen Mitgliedern vom Vorstand der Siedlergemeinschaft ausgesprochen. Ist dem der Ausschluss zugrunde liegende Tatbestand von überörtlicher Bedeutung, so kann er vom Vorstand der jeweils betroffenen Untergliederung (Kreisgruppe, SB Rheinland e.V.) ausgesprochen werden. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu gewähren. Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung das Recht der Beschwerde beim Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu. Der Vorstand der Kreisgruppe entscheidet als Beschwerdeinstanz endgültig. In den Fällen, in denen die Kreisgruppe als Erstinstanz tätig wird, entscheidet der SB Rheinland e.V. endgültig.
4. Bei fördernden Mitgliedern wird ein etwaiger Ausschluss vom Vorstand der Kreisgruppe ausgesprochen.
5. Scheidet ein Mitglied aus der Siedlergemeinschaft aus oder wird es ausgeschlossen, so ist eine Neuaufnahme in eine andere Siedlergemeinschaft nur mit Zustimmung des Vorstandes der Kreisgruppe – soweit es eine Angelegenheit ist, die sich innerhalb der Kreisgruppe bewegt – oder des Vorstandes des SB Rheinlandes e.V. gestattet; vorausgegangen sein muss eine Anhörung der Siedlergemeinschaft.

§ 7

Verfahrensordnung

1. Einberufung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Zusendung der Einladung und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied ist bei seinem Eintritt in die Siedlergemeinschaft auf diese Verfahrensweise durch Übergabe der Satzung hinzuweisen.
3. Sie ist außerdem entsprechend einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Frist von einer Woche Ergänzungen zur Tagesordnung beim Vorsitzenden zu beantragen.
5. Die Vorstandssitzung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens fünf Tage. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.
6. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die handschriftliche Unterzeichnung eines Originalschreibens der Einberufung, welches beim Vorsitzenden aufzubewahren ist.

2. Beschlussfähigkeit

Die Organe sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

3. Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Für die Änderung der Satzung ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltung zählt für die Ermittlung einer Mehrheit nicht mit.

4. Wahlen

1. Der Vorstand und die Delegierten werden jeweils für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl.
2. Der Wahltermin richtet sich jeweils nach § 7 Nr. 4 der Satzung des Deutschen Siedlerbundes – Siedlerbund Rheinland e.V. - .
3. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsdauer kann der Vorstand einen Vertreter jeweils für die Restzeit des Drei-Jahres-Zeitraumes benennen. Ausgenommen hiervon sind jeweils die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 28 BGB.
4. Bei allen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
5. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
6. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder durch den auf dem Stimmzettel vermerkten Kandidaten. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Namen aufgeführt sind als der Zahl der zu wählenden entspricht, sind ungültig.
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

5. Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der nächsthöheren Gliederung zuzusenden.

§ 8

Organe der Siedlergemeinschaft

1. Organe der Siedlergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Siedlergemeinschaft. Sie beschließt über alle die Siedlergemeinschaft berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Im Rahmen der Zuständigkeit der Siedlergemeinschaft beschließt ausschließlich sie über die Satzung und den Vorstandsbericht.
3. Die Mitglieder wählen den Vorstand und zwar
 - a) den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Vertreter,
 - b) den Kassierer und seinen Vertreter,
 - c) den Schriftführer und seinen Vertreter,
 - d) den Beauftragten für die Jugendarbeit / Jugendleiter,
 - e) die Beauftragte für die Frauenarbeit,
 - f) den Fachberater,
 - g) die Straßenwarte,
 - h) die Gerätewarte,
 - i) zwei Revisoren und deren Vertreter.

Ferner wählt die Mitgliederversammlung die Delegierten zu den Kreisgruppen-Versammlungen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen, die jedoch kein Stimmrecht haben, beratend hinzuzuziehen.
4. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes.
5. Der Vorstand beschließt über alle die Siedlergemeinschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist; er führt deren Laufende Geschäfte und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Kassengeschäfte sind nach der vom SB Rheinland e.V. herausgegebenen Geschäfts- und Kassenordnung zu führen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer,
7. Die Siedlergemeinschaft wird vertreten durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, den Stellvertreter und dem Kassierer.
8. Der Vorstand der Siedlergemeinschaft ist nicht berechtigt, den SB Rheinland e.V. rechtswirksam zu vertreten.
9. Der Vorsitzende ist geborener Delegierter.
10. Über die Auflösung der Siedlergemeinschaft oder die Verschmelzung mit anderen Siedlergemeinschaften kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9

Jugendarbeit

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit bildet die Siedlergemeinschaft eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe arbeitet selbständig im Verein.
2. Die Jugendgruppe stellt sich zur Aufgabe, Jugendpflege innerhalb ihrer Siedlung und der Organisation des DSB auszuüben. Sie ist parteipolitisch neutral und unabhängig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
3. Aktives Mitglied können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren werden. Förderndes Mitglied kann jeder werden.
4. Die Jugendgruppe wählt einen Vorstand, bestehend aus einem Jugendleiter, Stellvertreter, Kassenwart und Beisitzer. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Der Jugendleiter soll von der Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft zum Beauftragten für Jugendarbeit gewählt werden.
6. Die Jugendgruppen und ihre Arbeitsgemeinschaften sind zur eigenen Gestaltung ihres Gruppenlebens berechtigt. Sie führen innerhalb der Siedlergemeinschaft ihre eigene Kasse.
7. Der Vorsitzende der Siedlergemeinschaft ist berechtigt, bei Beratungen der das Siedlungswesen und die Siedlergemeinschaft berührenden Fragen beratend an den Versammlungen der Jugendgruppe und Arbeitsgemeinschaften sowie des Vorstandes teilzunehmen. Sie sind jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 10

Frauenarbeit und Fachberatung

Für die Organisation der Beauftragten für Frauenarbeit und der Fachberatung gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Auflösung der Siedlergemeinschaft

1. Die Siedlergemeinschaft löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, er nur noch sieben Mitglieder hat, der Vereinszweck sich ändert oder wegfällt.
2. Im Falle der Auflösung der Siedlergemeinschaft erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung der Siedlergemeinschaft beschließenden Versammlung zu bestellen sind.

3. Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Siedlerbund Rheinland e.V., der es ausschließlich und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung der Siedlergemeinschaft Zuwendungen aus deren Vermögen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registergericht oder dem DSB geforderte redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.
6. Für die Bestimmungen, die noch nicht eingehend in dieser Satzung geregelt sind, sind ergänzend die §§ 21 bzw. 55 ff BGB heranzuziehen.

Eschweiler, den 19. April 2001

(Christel Baumann)

(Franz-Josef Baumann)

(Matthias Bausch)

(Walter Goy)

(Hans Hosang)

(Axel Jansen)

(Rolf Pranzkat)